

Neuer Medienstaatsvertrag soll deutsches Sonderrecht festschreiben

Vorschriften für Smart-TVs

Die Regierungschefs der Länder haben den Entwurf des neuen Medienstaatsvertrags unterzeichnet und damit die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Dokuments durch die Länder-Parlamente geschaffen. Einwände der Europäischen Kommission gegen den deutschen Sonderweg wurden dabei ebenso ignoriert wie die Kritik von Branchenverbänden, die sich weder mit den Belastungen für die Hersteller noch mit der von den Landesregierungen beabsichtigten strikten Bevormundung der Verbraucher anfreunden können, die in dem Staatsvertrag vorgesehen sind.

Bereits im Sommer vergangenen Jahres hatten die Verbände ANGA, Bitkom, eco und ZVEI sich öffentlich gegen den Entwurf gewandt, weil dies ihrer Ansicht nach Innovationen blockiert und die Konsumenten benachteiligt. Tatsächlich waren Innovationen im Zuge der Digitalisierung der Anlass dafür, den bisherigen Rundfunkstaatsvertrag durch eine neue Regelung, jetzt Medienstaats-Vertrag genannt, zu ersetzen. Denn neue Plattformen wie soziale Medien, Streaming-Dienste oder auch private Live-Vlogger und -Blogger kamen in der bisherigen Regelung nicht vor, obwohl sie eigentlich unter den Rundfunkbegriff fallen. Für sie schafft das neue Dokument Rechtssicherheit, denn es erweitert den Begriff des lizenzfreien „Bagatell-Rundfunks“ auf alle die Kanäle, die im Durchschnitt der letzten sechs Monate weniger als 20.000 gleichzeitige Zuschauer ver-

zeichneten. Andererseits beinhaltet der jetzt unterzeichnete Entwurf strikte Regeln, wie TV-Hersteller die Bedieneroberflächen ihrer Geräte gestalten und welche Dienste oder Ausstattungsmerkmale überhaupt in Deutschland zulässig sind.

Deshalb kritisiert der ZVEI die jetzt auf den Weg gebrachte nationale Sonderregelung von Deutschland, weil sie zur Folge hat, dass europaweit vertriebene Fernsehgeräte speziell für den deutschen Markt angepasst werden müssen. Zudem beklagt der Verband im Einklang mit der Europäischen Kommission, der neue Medienstaatsvertrag greife wichtigen europäischen Rechtsakten vor. Denn bis Ende dieses Jahres soll der Digital Services Act, ein Gesetzpaket für digitale Dienste, auf den Weg gebracht werden. Deshalb, so der ZVEI, komme es nun darauf an, die durch den Medienstaatsvertrag geschaffenen Widersprüche und

Doppelregulierungen aufzulösen. Die deutsche Medienpolitik müsse eine ausgewogene, zukunftsfeste und vor allem europäische Lösung entwickeln, um einen effektiven Beitrag zu einer vielfältigen Medienlandschaft leisten zu können. „Dass Deutschland über den europäischen Rahmen der AVMD-Richtlinie hinausgeht, trifft die Geräteindustrie besonders hart, denn für den deutschen Markt werden damit künftig Sondermodelle im TV-Segment fällig“, kritisierte Carine Chardon, Leiterin Medienpolitik/Medienrecht im ZVEI. „Diese Entscheidung hebt den europäischen Binnenmarkt aus und verhindert so einen Massenmarkt, von dem Verbraucher üblicherweise profitieren.“

Privilegien für öffentlich-rechtliche Sender

Der neue Medienstaatsvertrag schreibt u. a. den Herstellern von Fernsehgeräten strikte Kriterien für die Gestaltung ihrer Benutzeroberflächen vor. Dabei werden die Anbieter von TVs in Zukunft von den Landesmedienanstalten beaufsichtigt, die im Zweifel auch die Bußgelder für Verstöße festlegen. Die neue Regelung sieht eine Anzeigepflicht für Medienplattformen vor, zu denen auch Fernsehgeräte gehören. Deren Einführung ist deshalb künftig „einen

Monat vor Inbetriebnahme“ bei der Landesmedienanstalt des Bundeslandes, in dem der Hersteller seinen Sitz hat, anzuzeigen.

Ein wichtiger Teil des neuen Medienstaatsvertrages sind die Regelungen zur Auffindbarkeit von audiovisuellen Medieninhalten. Zwar gibt es ein allgemeines Diskriminierungsverbot, das vorsieht, dass Inhalte nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt bzw. dargestellt werden dürfen, aber das Dokument verleiht zusätzlich bestimmten Angeboten, für die den Verfassern nur der englische Begriff Public Value eingefallen ist, einen privilegierten Status. Dazu gehören alle öffentlich-rechtlichen Programme einschließlich ihrer Mediatheken, aber auch Privatsender wie RTL und SAT1. Alle Inhalte, die als Public Value gelten, müssen auf den Benutzeroberflächen besonders leicht aufzufinden sein. Die Landesmedienanstalten können sogar noch weitere private Sender aufgrund ihres Beitrags zur Meinungs- und Angebotsvielfalt als Public Value definieren.

Welche weiteren Sender in den Genuss der Privilegierung kommen können, ist derzeit also noch gar nicht festgelegt. Es ist offensichtlich, dass die neuen Kriterien für die Auffindbarkeit von Inhalten mit den Bemühungen der TV-Entwickler kollidieren, den Nutzern genau die Programme anzuzeigen, die ihnen gefallen und die sie interessieren. Hinzu kommt, dass die Hersteller nicht gerade scharf darauf sind, die Algorithmen offenzulegen, die sie für die individuellen Empfehlungen einsetzen. „Der Medienstaatsvertrag greift tief in die Gestaltungshoheit von Medienplattformen und jenen, die Benutzeroberflächen anbieten,



*Carine Chardon,
Leiterin Medienpolitik/
Medienrecht im ZVEI:
„Im Ergebnis ist der
Vertrag ein prima
Lobby-Erfolg für die
TV-Sender, die ihre
Vormacht auf den
Benutzeroberflächen
sichern.“*

ein“, betonte Carine Chardon. „Das geht zu Lasten von Innovationen und steht den Interessen der Medien-Nutzer entgegen. Im Ergebnis ist Vertrag ein prima Lobby-Erfolg für die TV-Sender, die ihre Vormacht auf den Benutzeroberflächen sichern.“

Wem gehört der Bildschirm?

Eine wichtige Neuerung ist, dass es grundsätzlich nur mit Zustimmung des jeweiligen Medienanbieters möglich ist, „fremde“ Inhalte in Rundfunk-Programme (einschließlich Mediatheken und Apps der Sender) einzublenden. Das bedeutet: Funktionen, bei denen mehrere Programme gleichzeitig angesehen werden können (z. B. Bild im Bild, oder Split-screen) sind in Zukunft de facto nur noch mit Erlaubnis des Senders möglich, den der Nutzer zuerst aufgerufen hat. Zwar besteht die Möglichkeit, dass der Nutzer selbst im Einzelfall dazu einwilligen kann. Was genau aber als Einzelfall-Aktion gilt, entscheiden die Aufsichtsbehörden. Dass eine als Ausnahme mögliche

Nutzereinstimmung fern jeder Praxis ist, liegt auf der Hand.

Schaden für den Binnenmarkt

Der ZVEI hatte bereits vor der Unterzeichnung des Medienstaatsvertrages auf die Schäden hingewiesen, die der deutsche Sonderweg für den europäischen Binnenmarkt bringen kann. Denn europaweit vertriebene Fernsehgeräte müssen in Zukunft speziell für den deutschen Markt angepasst werden. Das bedeutet zusätzliche Kosten nicht nur für die Hersteller, sondern auch für die Konsumenten, denen zudem bestimmte Funktionen vorenthalten werden können. Dass die ebenso bürokratische wie komplizierte Regelung eine klare Zugangsbeschränkung für neue Dienste, Start-ups und Nischenanbieter mit sich bringt, hatten die beteiligten Verbände schon vor Monaten kritisiert. Kein Wunder, dass viele Experten diesen neuen Medienstaatsvertrag für ein weiteres Hindernis halten, das ignorante Politiker der Digitalisierung in den Weg legen.